

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS140224-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Gerichtsschreiber lic. iur. D. Oehninger.

## **Beschluss vom 23. September 2014**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchs- und Beschwerdegegnerin,

betreffend

### **Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. August 2014 (EB140767)

### **Erwägungen:**

1. A.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz im Verfahren EB140767-L mit Urteil (recte: Verfügung) vom 4. August 2014 Nachfrist angesetzt, um eine von der Vorinstanz als weitschweifig gewertete Eingabe (betreffend ein Ausstandsgesuch) zu verbessern (act. 9 = act. 12 = act. 14). Hiegegen erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 5. September 2014 Berufung bei der Kammer (act. 13).
  
2. Das korrekte Rechtsmittel gegen eine – wie vorliegend – prozessleitende Verfügung im summarischen Verfahren (vgl. Art. 251 lit. d ZPO) ist nicht die Berufung, sondern die Beschwerde innert zehn Tagen (vgl. Art. 319 lit. b und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Ein bei der Kammer eingereichtes Rechtsmittel ist gemäss ständiger Praxis als das zutreffende (hier Beschwerde) entgegen zu nehmen, unbesehen um seine falsche Bezeichnung (vgl. OGer ZH PF110004-O vom 9. März 2011, Erw. 5.2 und NQ110029-O vom 5. September 2011 Erw. 1 m.w.H., beide zugänglich über [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch), Rubrik: Entscheide). Das vorliegende Rechtsmittel ist als Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ vom 5. September 2014 (Datum Poststempel) entgegenzunehmen; es wahrt allerdings die Rechtsmittelfrist nicht. Die zehntägige Beschwerdefrist lief am 4. September 2014 ab, nachdem A.\_\_\_\_\_ den Entscheid der Vorinstanz (vom 4. August 2014) am 25. August 2014 entgegen genommen hatte (act. 10). Folglich ist die Beschwerde verspätet und damit offensichtlich unzulässig (Art. 322 Abs. 1 ZPO), weshalb nicht auf sie einzutreten ist.
  
- 3.1 Dennoch sei an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: Der Inhalt der Beschwerdeschrift von A.\_\_\_\_\_ erweist sich (einmal mehr) als ungebührlich. So enthält seine Rechtsmittelschrift u.a. folgende Aussagen: der vorinstanzliche Richter habe wiederholt "querulatorische und trölerische Richterlügen" behauptet, nachgewiesenermassen das Gesetz gebrochen und wiederholt in amtlicher Eigenschaft das Recht gebeugt, sei ein "beklagenswert einseitig begabter Pseudo-Ersatzrichter", betreibe "Geheimjustiz" und seine richterlichen Handlungen seien "hochleistungskriminell". Zudem stelle der vorinstanzliche Entscheid eine "rabulistische Fehlleistung" dar und sei wirre "Pseudojuristik" (vgl. act. 13 S. 1-4).

3.2 Gemäss Art. 132 ZPO sind ungebührliche Eingaben innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Abs. 1 und 2), querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben hingegen sind ohne weiteres zurückzuschicken (Abs. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch auch eine ungebührliche Eingabe ohne Ansetzung einer Nachfrist für unzulässig zu erklären, wenn ein Beschwerdeführer in Kenntnis des Verbots ungebührlicher Rechtsschriften wiederholt dagegen verstösst (vgl. BGer 5A\_486/2011 vom 25. August 2011 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen.) Dies hat auch in Verfahren vor der Kammer seine Gültigkeit.

3.3 A.\_\_\_\_\_ wurde im nun angefochtenen Entscheid von der Vorinstanz ausdrücklich auf die Folgen einer ungebührlichen Eingabe hingewiesen (die ungebührliche Eingabe gelte ohne Ansetzung einer Nachfrist als nicht erfolgt). Dies hielt ihn jedoch nicht davon ab, seine Rechtsmittelschrift an die Kammer mit diversen Ungebührlichkeiten zu versehen. Solches geht nicht an, was A.\_\_\_\_\_ längst weiss, denn vorliegend handelt es sich nicht um einen einmaligen Ausrutscher. Der Kammer ist hinlänglich bekannt, dass A.\_\_\_\_\_ in gerichtlichen Verfahren wiederholt und seit geraumer Zeit ungebührliche Eingaben gemacht hat und dass er mehrfach auf die Unzulässigkeit und die Folgen solchen Verhaltens hingewiesen worden ist.

Demgemäss wird solches Verhalten inskünftig umgehend und ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Feststellung führen, dass ungebührliche Eingaben von A.\_\_\_\_\_ an die Kammer Sinne von Art. 132 ZPO als nicht erfolgt gelten und ohne Weiteres zurückgeschickt werden.

4. Mit der verspäteten Eingabe vom 5. September 2014, welche dazu führte, dass bei der Kammer ein Rechtsmittelverfahren eröffnet wurde, hat A.\_\_\_\_\_ unnötige Prozesskosten verursacht. Diese sind ihm gestützt auf Art. 108 ZPO aufzuerlegen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die B.\_\_\_\_\_ und an A.\_\_\_\_\_ (unter Beilage des Originals von act. 13) sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

versandt am:  
24. September 2014